31. Satzung zur Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Thüringen

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Thüringen hat in ihrer Sitzung am 30.09.2026 beschlossen:

Die Satzung der Ärzteversorgung Thüringen i. d. F. vom 12. November 1998 (Ärzteblatt Thüringen, Sonderheft 1/1999, S. 21), zuletzt geändert durch die dreißigste Satzung vom 24.09.2025 zur Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Thüringen (Veröffentlichung am 03.12.2025 auf der Website der Landesärztekammer Thüringen unter https://www.laek-thueringen.de/aerzte/ aerzteversorgung/rechtsgrundlagen/) wird durch die einunddreißigste Satzung zur Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Thüringen vom 30.09.2026 wie folgt geändert:

Artikel 1

I.

§ 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Regelung § 12 Abs. 3 wird nach dem Wort „schriftlich" durch „oder in Textform" ergänzt.

II.

§ 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Eingefügt wird ein neuer Satz 2: „Ein diesbezüglicher Antrag kann frühestens 12 Monate vor dem regulären Beginn der Altersrente gestellt werden."
2. Der vormalige Satz 2 wird zu Satz 3, alle weiteren, nachfolgenden Sätze ändern sich gleichsam fortlaufend.

§ 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. Eingefügt wird ein neuer Satz 2: „Ein diesbezüglicher Antrag kann frühestens 12 Monate vor gewünschtem Beginn des vorgezogenen Rentenbezuges gestellt werden."
2. Der vormalige Satz 2 wird zu Satz 3, alle weiteren, nachfolgenden Sätze ändern sich gleichsam fortlaufend.

§ 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. Eingefügt wird ein neuer Satz 2: „Ein diesbezüglicher Antrag kann frühestens 12 Monate vor dem regulären Beginn der Altersrente gestellt werden."
2. Der vormalige Satz 2 wird zu Satz 3, alle weiteren, nachfolgenden Sätze ändern sich gleichsam fortlaufend.

§ 13 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Der Satz 1 ändert sich in: „Der Anspruch auf Rentenzahlung beginnt in dem Monat, in dem der Rentenanspruch entsteht und die Rentenzahlung unter Beachtung von Abs. 1 Sätze 3, 4 beantragt wird."

Artikel 2
§ 40 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die einunddreißigste Satzung zur Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Thüringen tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Die einunddreißigste Satzung zur Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Thüringen wurde mit Schreiben vom 21. Oktober 2026, Az 1040-44-W 7000/175 113369/2026 durch das Thüringer Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie genehmigt.

Die vorstehende einunddreißigste Satzung zur Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Thüringen wird hiermit ausgefertigt und auf der Website der Landesärztekammer Thüringen unter https://www.laek-thueringen.de/aerzte/aerzteversorgung/rechtsgrundlagen/ verkündet.

Jena, den 21.10.2026

B. M. ch

Dr. med. Hans-Jörg Bittrich
Präsident

LANDESÄRZTEKAMMER THÜRINGEN